

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. März 2010

161

GRG NR.	08	IN 24	105
---------	----	-------	-----

Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2009

„zur Abklärung der Vorgänge und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem EKT-Anlageverlust bei Lehman Brothers, zur Frage der Tragbarkeit des EKT-CEO und zum Verhalten des Regierungsrates“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die vom Interpellanten und 26 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Ereignet sich in einem Unternehmen ein Fehler oder ein Verlust, so muss Priorität haben, die Führung des Unternehmens zu sichern, weitere Fehler oder Verluste zu vermeiden und die richtigen Massnahmen zu ergreifen. So war es auch bei der EKT-Holding AG nach Feststellung des Wertschriftenverlustes prioritär, dass die Stromversorgung im Kanton weiterhin ungefährdet blieb, das nach wie vor grosse Wertschriftenvermögen gut verwaltet wurde, das Unternehmen die schwierige Phase der Markttöffnung bewältigte, die Organisation der Unternehmung überprüft und die Mitarbeitenden gut geführt wurden. Mit dem in einzelnen Medien und von Mitgliedern des Grossen Rates geforderten sofortigen Rücktritt des CEO oder dessen Entlassung hätten diese Prioritäten im EKT nach Überzeugung des Verwaltungsrates nicht zuverlässig verfolgt werden können.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Aufgabe des Regierungsrates ist es, den Verwaltungsrat zu wählen und gegebenenfalls abzuwählen. Hingegen liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, den CEO einer Unternehmung zu wählen und zu entlassen. Gerade in Krisenzeiten ist es besonders

wichtig, dass die vom Gesetz vorgegebene Aufgaben- und Gewaltenteilung in einer Unternehmung eingehalten wird. Gemäss Artikel 716a OR gehört zu den „unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben“ des Verwaltungsrates die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen sowie die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Dem Verwaltungsrat die Entlassung des CEO zu befehlen, wäre ein Eingriff des Regierungsrates in die Kompetenzen des Verwaltungsrates gewesen.

Frage 2

Als Folge des Wertschriftenverlustes erklärten am 16. Januar 2009 der Präsident des Verwaltungsrates der EKT-Holding AG, Dr. Hansjakob Zellweger, und das Verwaltungsratsmitglied Dr. Kaspar Schläpfer den Rücktritt aus dem Verwaltungsrat, und zwar auf den 30. September 2009 bzw. auf die Generalversammlung im März 2010. Am 17. Dezember 2009 informierte die EKT-Holding AG, dass der CEO Urban Kronenberg die Unternehmung im Laufe des Jahres 2010 verlassen werde. Als Nachfolger von Dr. Hansjakob Zellweger wählte der Regierungsrat Rainer Sigrist als Präsidenten der EKT-Holding AG und nominierte als Nachfolger von Dr. Kaspar Schläpfer als neues Verwaltungsratsmitglied David Blatter. Den neuen CEO zu wählen, ist Sache des Verwaltungsrates. Nach Auffassung des Regierungsrates sind die erforderlichen Schritte unternommen, um das angeschlagene Vertrauen in das EKT wieder herzustellen. Zudem hat der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung verstärkt und einen neuen CFO gewählt.

Frage 3

Aufgrund der Antworten zu den ersten beiden Fragen erübrigt sich eine Antwort zu Frage 3.

Frage 4

Aufgabe des Regierungsrates war es sicherzustellen, dass die Führung der EKT-Holding AG und deren Aufgabenerfüllung gerade auch in der Krise sichergestellt blieben. Dies war mit dem gewählten Verwaltungsrat der Fall, der nach dem Wertschriftenverlust unverzüglich und mit grossem Engagement alle nötigen Schritte ergriff. Parteipolitische Interessen oder persönliche Beziehungen spielten zu keinem Zeitpunkt eine Rolle.

Frage 5

Bei den vom ehemaligen CFO beigezogenen externen Vermögensberatern handelte es sich um die Umblin AG in Zürich und um die Labtrix AG in St. Gallen/Wil. Diese wehrten sich gegen die Publikation ihrer Namen und drohten mit Klagen gegen die EKT-Holding AG. Im Zeitpunkt der Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat waren die Turbulenzen auf den Finanzmärkten noch in vollem Gange und es war zudem unklar, ob und inwieweit die externen Vermögensberater Mitverantwortung am Finanzdebakel der EKT-Holding AG trugen. Die EKT-Holding AG ersuchte deshalb darum, die Namen der externen Vermögensberater nicht zu publizieren, damit ihr nicht zusätzliche Aufwendungen und Schwierigkeiten entstünden. Sie prüfte die Verantwortung der ex-

ternen Vermögensberater und ergriff die nötigen Schritte gegen diese. Am 11. Januar 2010 wurde über die Labtrix AG der Konkurs eröffnet.

Frage 6

Im Organisationsreglement der EKT-Holding AG wurde die Geschäftsführung vollumfänglich auf die Direktion übertragen, was gemäss OR zulässig und geschäftsüblich ist. Eine Genehmigung des Anlagereglements durch den Verwaltungsrat der EKT-Holding AG war deshalb formell nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat liess sich halbjährlich die Vermögensanlagen zur Genehmigung vorlegen. Allerdings wurden der CEO und der Verwaltungsrat vom CFO irregeführt, indem dieser die Vermögensanlagen teilweise falsch bezeichnete und teilweise in falschen Anlagekategorien aufführte. Die damalige Revisionsstelle stellte dem CFO und den Vermögensanlagen ein gutes Zeugnis aus, auch noch mit Prüfung des Jahresabschlusses per 30. September 2007. Nachdem das Wertschriftenvermögen in den Vorjahren stark angestiegen war, wurde die Genehmigung des Anlagereglements im Februar 2008 auf die Stufe Verwaltungsrat gehoben. Festzuhalten ist, dass der Zeitpunkt der Genehmigung des Anlagereglements keinen Einfluss auf den Wertschriftenverlust hatte; dieser wäre auch bei einer früheren Genehmigung des Anlagereglements eingetreten. Der Wertschriftenverlust entstand durch den Konkurs der Bank Lehman Brothers, die bis kurz vor der Konkurseröffnung ein gutes Rating hatte und deren Konkurs auch Tausende andere Anleger traf. Der Verlust erreichte einen hohen Betrag, weil der CFO in Verletzung des Anlagereglements mit den Lehman-Anlagen ein Klumpenrisiko einging und dieses mit irreführenden Bezeichnungen im Vermögensausweis verschleierte, so dass es CEO und Verwaltungsrat nicht erkannten. Aufgrund dieser Vorkommnisse bildete der Verwaltungsrat einen Anlageausschuss aus seiner Mitte, betraute die TKB mit der Vermögensverwaltung und arbeitete ein neues Anlagereglement aus.

Frage 7

Im Bericht vom 9. Dezember 2008 hat der Regierungsrat umfassend informiert. Ein Folgebericht macht mindestens solange keinen Sinn, als die Strafuntersuchung gegen den früheren CFO nicht abgeschlossen ist. Wann diese abgeschlossen wird und ob anschliessend auch noch ein Gerichtsverfahren abzuwarten ist, muss gegenwärtig offen bleiben. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass keinerlei Indizien dafür bestehen, dass nebst dem früheren CFO andere Mitarbeitende der EKT-Gruppe in die deliktischen Handlungen des CFO einbezogen waren und dass die Strafuntersuchung auf keinen der Mitarbeitenden der EKT-Gruppe ausgedehnt wurde.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach